



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 24.10.2012

Laufende Nummer: 15/2012

Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West

Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr



Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West
vom 24. Oktober 2012



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zulassung zur Benutzung	4
§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses	5
§ 4 Speicherung von personenbezogenen Daten	6
§ 5 Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Hochschulbibliothek	6
§ 6 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung und Fundsachen	7
§ 7 Ausleihe von Medien der Hochschulbibliothek	8
§ 8 Vormerkungen	9
§ 9 Ausleihbeschränkungen der Hochschulbibliothek	9
§ 10 Ausleihe in Hand- und Semesterapparate	9
§ 11 Leihfristen der Hochschulbibliothek	10
§ 12 Fernleihe	10
§ 13 Öffnungszeiten	11
§ 14 Beachtung von Urheberrechten	11
§ 15 Haftung, Ersatzleistungen	11
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung (BenO) gilt für die Nutzung der Dienste und der Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek bedarf der Anmeldung und Zulassung. Die Anmeldung zur Nutzung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis, alternativ ein Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennt die Benutzerin oder der Benutzer diese Benutzungsordnung an.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West sind mit ihrem Eintritt in die Hochschule zugelassen, ohne dass es einer Anmeldung zur Zulassung bedarf. Der Studierenden- oder Dienstausweis dient für diese Benutzergruppen gleichzeitig als Bibliotheksausweis und ist vor der ersten Nutzung durch persönliche Vorlage in der Bibliothek aktivieren zu lassen.
- (3) Auf Antrag zugelassen werden können:
 1. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen, soweit sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 2. Andere natürliche und juristische Personen, vertreten durch eine natürliche Person. Diese Benutzung kann eingeschränkt werden, soweit Bedürfnisse der in Absatz 2 genannten Benutzerinnen und Benutzer entgegenstehen.
 3. Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dabei sind minderjährige Studierende, die mit Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters an der Hochschule Ruhr West immatrikuliert wurden, für die Nutzung der Hochschulbibliothek nach § 2 Absatz 2 zugelassen, ohne dass es einer gesonderten Einwilligung hinsichtlich der Nutzung der Bibliothek bedarf. Die Benutzung als jugendgefährdend klassifizierter Medien ist Minderjährigen nicht gestattet.
- (4) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zur Aus- und Weiterbildung und für den Technologietransfer sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule. Eine Zulassung zu einer hiervon abweichenden Nutzung kann in Ausnahmefällen beantragt werden. Einem solchen Antrag kann dabei nur entsprochen werden, wenn die Zweckbestimmung der Bibliothek sowie die Belange der weiteren Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Eine mit Eintritt in die Hochschule Ruhr West bzw. mit Zulassung zur Hochschulbibliothek zugewiesene E-Mail Adresse kann von der Hochschulbibliothek zu administrativen Zwecken, insbesondere für Benachrichtigungen in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leihfristüberschreitungen, mit bindender Wirkung verwendet werden. Die Haftung für die

ordnungsgemäße Nutzung von elektronischen Administrationsmitteln liegt bei der Benutzerin und dem Benutzer, sofern auf Seiten der Hochschulbibliothek keine fehlerhafte Verwendung festgestellt werden kann.

- (6) Namens- oder Anschriftenänderungen sowie eine Änderung der gültigen E-Mail-Adresse der Benutzerin oder des Benutzers sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Kosten und Schäden die der Hochschulbibliothek durch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Mitteilung entstehen, hat die Benutzerin oder der Benutzer zu ersetzen.
- (7) Der Verlust des Benutzungsausweises bzw. des als Benutzungsausweis genutzten maschinenlesbaren Studierenden- oder Mitarbeiter/innenausweises ist der Hochschulbibliothek unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet die Inhaberin oder der Inhaber des Benutzungsausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen. Die Ausgabe eines von der Bibliothek selbst ausgestellten neuen Ausweises ist kostenpflichtig.

Der Verlust des als Benutzungsausweis genutzten maschinenlesbaren Studierenden- bzw. Mitarbeiter/innenausweises ist außerdem unverzüglich dem Studierendenservice bzw. dem Bereich IT der Hochschule Ruhr West zu melden, die in diesem Fall einen Ersatzausweis ausstellen.

- (8) Die Leitung der Hochschulbibliothek kann in begründeten Fällen die Zulassung zur Benutzung einschränken und mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbinden.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere
 1. für Studierende mit der Exmatrikulation.
 2. für sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit dem Ausscheiden aus der Hochschule.
 3. für andere Personen mit dem Ablauf der Zulassung.
 4. durch Ausschluss gemäß § 6.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der Hochschulbibliothek entliehenen Geräte, Medien, Materialien und den Benutzungsausweis zurückzugeben.
- (3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.
- (4) Ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule können die Dienste der Hochschulbibliothek abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf Antrag auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterhin zu besonderen Bedingungen nutzen. Art und Umfang dieser Nutzung werden auf Empfehlung der Leitung der Hochschulbibliothek durch das Präsidium der Hochschule festgelegt.

§ 4

Speicherung von personenbezogenen Daten

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Hochschulbibliothek

- (1) Zur Benutzung der Hochschulbibliothek zugelassene Personen können die Dienstleistungen der Hochschulbibliothek nach Maßgabe dieser BenO in Anspruch nehmen.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erkennt unabhängig von der Zulassung mit dem Betreten der Hochschulbibliothek diese BenO an und verpflichtet sich, ihre Bestimmungen einzuhalten. Die BenO kann eingesehen werden.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Hochschule von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Benutzerin oder des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der Benutzerin oder dem Benutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gerichtlich gegen die Hochschulbibliothek vorgehen.
- (4) Taschen, Schirme, Mäntel, Jacken, Parkas sowie ähnliche Oberbekleidungsteile dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Diese müssen in den hierfür vorgesehen Garderobenbereichen deponiert werden. Es gelten die Anweisungen des Bibliothekspersonals.
- (5) Jegliche Gegenstände, die geeignet sind, andere in der Benutzung der Bibliothek zu beeinträchtigen oder zu gefährden, dürfen nicht in die Benutzungsbereiche der Hochschulbibliothek mitgenommen werden. Das Personal der Hochschulbibliothek ist berechtigt, in die Räume der Hochschulbibliothek mitgebrachte Behältnisse auf ihren Inhalt hin zu kontrollieren. Sofern eigene Medien mitgebracht werden, sind diese der Bibliotheksaufsicht beim Betreten und Verlassen der Hochschulbibliothek unaufgefordert deutlich sichtbar vorzuzeigen.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich allgemein so zu verhalten, dass andere in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer ist in allen Räumlichkeiten Ruhe zu bewahren.
- (7) Rauchen ist nicht gestattet.
- (8) Der Genuss von Getränken und Speisen ist lediglich im Rahmen der nachfolgenden Maßgabe gestattet. Nichtalkoholische Getränke und geringfügige Zwischenmahlzeiten (z.B. Brötchen, Süßwaren) können im Bereich der Nutzerarbeitsplätze gelegentlich verzehrt werden. Der Verzehr warmer und/oder geruchsintensiver Speisen (z.B. Fast-Food Gerichte, Fertiggerichte usw.) ist mit Rücksicht auf andere Benutzerinnen und Benutzer untersagt.
- (9) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen in die Hochschulbibliothek nicht mitgebracht werden.

- (10) Mobiltelefone dürfen ausschließlich im „Lautlos“ Modus benutzt werden. Für die Durchführung von Telefonaten ist die Bibliothek stets zu verlassen.
- (11) Im Rahmen der Tonausgabe bei Audiomedien bzw. audiovisuellen Medien, die Zwecken des Studiums, der Lehre sowie der Forschung dienen, sind mit Rücksicht auf die sonstigen Benutzerinnen und Benutzer ausschließlich Kopfhörer zu benutzen. Etwas anderes gilt für die Nutzung dieser Medien in schalldichten Gruppenarbeitsräumen. Die Nutzung von Audiomedien, die für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke eingesetzt werden, ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek nicht gestattet.
- (12) Bei der Benutzung von mitgebrachten tragbaren PCs jeder Art und sonstigen elektronischen Geräten ist die Audioausgabe zu deaktivieren. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung dieser Geräte mit Kopfhörern.
- (13) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Hochschulbibliothek sowie Medien aus auswärtigen Bibliotheken sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und andere Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.
- (14) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten, Medien oder Materialien sind die Beschäftigten der Hochschulbibliothek stets zu informieren.
- (15) Die Computerarbeitsplätze sind grundsätzlich zur Nutzung für Zwecke von Studium, Lehre und Forschung durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie für derartige Recherchezwecke durch externe Benutzerinnen oder Benutzer unter Einhaltung der in § 2 enthaltenen Vorgaben vorgesehen.

Eine vorübergehende Nutzung für private Kommunikations- und Informationszwecke ist in Ausnahmefällen gestattet, soweit hierdurch keine anderen Benutzerinnen oder Benutzer an einer Nutzung im Rahmen der in Satz 1 genannten Zwecke gehindert werden. Dabei sind die Arbeitsplätze anderen Benutzerinnen oder Benutzern jedoch im Falle einer Notwendigkeit für die in Satz 1 genannten Zwecke stets zu überlassen.
- (16) Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Regelungen treffen. Dabei kann sie auch Einschränkungen aussprechen.

§ 6

Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung und Fundsachen

- (1) In den Bibliotheksräumen wird das Hausrecht durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulbibliothek ausgeübt. Dieses wird im Verhinderungsfall durch deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, im Falle deren oder dessen Abwesenheit durch die dienstausübenden Fachkräfte der Hochschulbibliothek wahrgenommen.
- (2) Benutzerinnen oder Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten anderweitig die ordnungsgemäße Nutzung der Bibliothek behindern, können zeitweise oder in besonders schweren Fällen auch

dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere beim Missbrauch der Dienste der Bibliothek zu strafbaren Handlungen sowie bei schwerwiegenden Nachteilen, die der Hochschule durch rechtswidriges Verhalten entstehen, unbeschadet der weiteren rechtlichen Konsequenzen.

- (3) Der Ausschluss ist der Benutzerin oder dem Benutzer schriftlich bekannt zu geben; ihr oder ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen werden durch den Ausschluss oder die Beschränkung nicht berührt.
- (5) In der Bibliothek gefundene Gegenstände werden entsprechend §§ 978 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) behandelt.

§ 7

Ausleihe von Medien der Hochschulbibliothek

- (1) Alle in der Hochschulbibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter die Einschränkung der § 8 bis § 10 fallen, können entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur nach Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises. In Ausnahmefällen kann bei zugelassenen Benutzerinnen oder Benutzern die Identitätskontrolle auch durch ein gültiges Personaldokument erfolgen.
- (3) Der von der Hochschulbibliothek ausgestellte Verbuchungsbeleg ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Bei späteren Reklamationen sollte der Verbuchungsbeleg vorgelegt werden.
- (4) Verlängerungen können von den Benutzerinnen und Benutzern über den Online-Katalog sowohl an den Computerarbeitsplätzen in der Bibliothek als auch über den Zugriff auf den Online-Katalog über das Internet vorgenommen werden. In allen Fällen übernehmen die Benutzerinnen und Benutzer die Verantwortung für eine fristgerechte Verlängerung bzw. Rückgabe der Medien. Die Übersendung einer Vorabermnerung hinsichtlich des Fristablaufs durch die Bibliothek ist lediglich ein zusätzlicher Service und entbindet nicht von der Pflicht, eigenhändig auf die Einhaltung der Leihfristen zu achten. Die Leihfrist eines Mediums ist von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht verlängerbar wenn
 - a) das Medium anderweitig vorgemerkt wurde,
 - b) das Medium bereits dreimal verlängert wurde oder
 - c) der Benutzerausweis gesperrt ist.

§ 8

Vormerkungen

- (1) Verleihe Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden.
- (2) Vorgemerkte Medien werden sieben Öffnungstage nach dem Rückgabetermin zur Ausleihe bereitgehalten. Werden sie von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, erlöschen die Vormerkung sowie der Anspruch auf bevorzugte Ausleihe.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek selbst Vormerkungen vornehmen und bereits bestehende Vormerkungen stornieren oder nachrangig behandeln. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer werden benachrichtigt.

§ 9

Ausleihbeschränkungen der Hochschulbibliothek

- (1) Präsenzbestände, Zeitschriften, in Semesterapparaten aufgestellte Bestände und besonders schützenswerte Literatur sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgenommen.
- (2) Die Hochschulbibliothek kann in Ausnahmefällen eine Kurzausleihe von den in Absatz 1 genannten Medien unter Berücksichtigung der in § 10 genannten Grundsätze zulassen.

§ 10

Ausleihe in Hand- und Semesterapparate

- (1) Für Zwecke von Forschung und Lehre sowie für die Nutzung durch den Servicebereich der Hochschule (Verwaltungszwecke) bietet die Hochschulbibliothek dem nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule hauptberuflich tätigem Personal eine dauerhafte Überlassung von Beständen in die Handapparate an. Pro Handapparat darf jede oder jeder Berechtigte höchstens eine Anzahl von 200 Medien gleichzeitig entleihen. Die Handapparate dienen dem Hochschulpersonal als persönliche Handbibliothek in den Büros. Für sonstige Mitglieder der Hochschule (insbesondere Studierende), Angehörige sowie sonstige Benutzerinnen und Benutzer der Hochschulbibliothek können grundsätzlich keine Handapparate eingerichtet werden.
- (2) Die Ausleihe eines Mediums in einen Handapparat wird im Online-Bibliothekskatalog mit dem Hinweis „Hand-/Semesterapparat [Name der Benutzerin oder des Benutzers]“ öffentlich gekennzeichnet, um interessierten sonstigen Benutzerinnen und Benutzern die Kontaktierung der Entleiherin oder des Entleihers und ggf. die Einsichtnahme in das Medium zu ermöglichen.
- (3) Werden Medien und Informationsmittel eines Handapparates von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Ruhr West benötigt und vorgemerkt, sind sie innerhalb einer von der Hochschulbibliothek festgelegten Frist zurückzugeben. Die Medien können jedoch unverzüglich wieder für denselben Handapparat vorgemerkt werden.

- (4) Semesterapparate dienen den Studierenden als Präsenzbestand zum Wiederholen und Vertiefen des Lehrstoffs bestimmter Lehrveranstaltungen. Um eine dauerhafte Verfügbarkeit der Medien innerhalb der Bibliotheksräume sicherzustellen, ist eine Ausleihe von Medien aus Semesterapparaten grundsätzlich nicht möglich.

§ 11

Leihfristen der Hochschulbibliothek

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine kürzere Leihfrist festgesetzt wurde. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Leihfrist kann in der Regel bis zu dreimal für eine Dauer von vier Wochen verlängert werden, wobei die erste Verlängerung automatisch seitens der Hochschulbibliothek erfolgt. Die Verlängerung ist grundsätzlich online über die entsprechenden Selbstbedienungsfunktionen im Internetangebot der Bibliothek vorzunehmen. Weitere Verlängerungen ohne Vorlage des Mediums sind ausgeschlossen.
- (3) Für bestimmte Medien kann die Leitung der Hochschulbibliothek eine Verlängerung der Leihfrist ausschließen. Für vorgemerkte Medien ist eine Verlängerung der Leihfrist von vornherein ausgeschlossen.
- (4) Liegt für ein Medium eine Vormerkung vor oder wird es aus anderen Gründen dringend benötigt, kann die Hochschulbibliothek die frühzeitige Rückgabe des Mediums innerhalb einer Woche nach Zugang der entsprechenden Aufforderung verlangen. Die Aufforderung erfolgt durch Benachrichtigung per E-Mail.
- (5) Für die Fernleihe gelten besondere Leihfristen. Diese werden grundsätzlich von der Lieferbibliothek (gebende Bibliothek) festgelegt.
- (6) Mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet eine festgesetzte Leihfrist vorzeitig.
- (7) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Ruhr West in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Fernleihe

- (1) Die Hochschulbibliothek stellt auf der Grundlage der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO) im Leihverkehr enthaltene Medien nach eigenen Bestimmungen unter Beachtung der Auflagen der gebenden Bibliothek zur Verfügung. Im Rahmen der geltenden Möglichkeiten kann die Hochschulbibliothek zudem auf Grundlage von internationalen Vereinbarungen die Ausleihe von Medien aus ausländischen Bibliotheken vermitteln. Die Benutzerin oder der Benutzer wird vor der Bestellung auf die Entstehung von besonderen Auslagen und die Verpflichtung zur Erstattung derselben dem Grunde nach hingewiesen.

- (2) Verleihungen an auswärtige Bibliotheken erfolgen nach den Regelungen der LVO sowie unter Beachtung der von der Leitung der Hochschulbibliothek festgelegten Auflagen.

§ 13

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Standorte der Hochschulbibliothek werden von der Leitung der Hochschulbibliothek in Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule Ruhr West festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Über Änderungen der Öffnungszeiten aufgrund dienstlicher Erfordernisse (z.B. in der vorlesungsfreien Zeit) oder die vorübergehende Schließung entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek. Die Änderungen werden auf der Internetseite der Hochschule Ruhr West veröffentlicht und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 14

Beachtung von Urheberrechten

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Vervielfältigen von Werken, Software und Daten und die anschließende Nutzung. Die Lizenzbedingungen, unter denen Informationen, Dokumente, Daten oder Software zur Verfügung gestellt werden, sind zwingend zu beachten.

§ 15

Haftung, Ersatzleistungen

- (1) Die Hochschule Ruhr West haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Räume der Hochschulbibliothek mitgebracht oder die mit Geräten und Einrichtungen der Hochschulbibliothek verwendet werden.
- (2) Die Hochschule Ruhr West haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen entstanden sind. Insbesondere übernimmt sie keine Gewähr für die Qualität und Vollständigkeit von Rechercheergebnissen.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Benutzerin oder der Benutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser BenO nicht nachkommt.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er

diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seines Benutzungsausweises oder eines Authentifizierungsmittels an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule die Benutzerin oder den Benutzer nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

- (5) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer Ersatz zu leisten. Insoweit ist entweder der frühere Zustand herzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Art und Höhe des Ersatzes bestimmt dabei die Hochschulbibliothek. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Ruhr West in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten, Änderung, Veröffentlichung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 24.10.2012.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel